



Jagdbetriebsrichtlinien 2021

Die Abschussvorgaben und die Bestimmungen in den vom Regierungsrat erlassenen jährlichen Jagdvorschriften sind grundsätzlich verbindlich.

1. Gamswild

- a) Zum Bockabschuss ist berechtigt, wer im Vorjahr das Hochjagdpatent gelöst, jedoch keinen Bock erlegte hatte.
- b) Jede/r Jagdberechtigte ist befugt, innerhalb des Abschusskontingentes eine Gämse zu erlegen.
- c) Der Vorstand kann ausserhalb des Hochjagdgebietes in der zweiten Jagdhälfte diesbezüglich Änderungen anordnen.

2. Rotwild

- a) Pro Jäger ist im ganzen Kanton nur ein Hirsch (Geweihträger, auch Spiesser) zum Abschuss frei.
- b) Bei Druckjagden und in der zweiten Jagdperiode kann der Jagdleiter/Vorstand bezüglich Art. 2 lit. a Ausnahmeregelungen treffen.

3. Sicherheit

- a) Es nehmen nur **aktive** Hochwildjäger/innen (Patentinhaber) an den Drückjagden teil.
- b) Bei Druckjagden sind die Weisungen (Abschussvorgaben, Regelung der Druckjagd, Anfahrt, Bezug der Stände, etc.) des Jagdleiters strikte zu befolgen.
- c) Alle Schützen müssen auf den Ständen ein orangefarbenes Hutband tragen.
- d) Für alle Treiberinnen u. Treiber ist das Tragen einer Signalweste obligatorisch.

4. Kontrolle

- a) Erlegtes Wild ist gemäss den Jagdvorschriften dem Wildhüter zu melden.
- b) Eine zusätzliche Abschussmeldung ist täglich bis spätestens 22.00Uhr, während der zweiten Jagdperiode bis 20.00Uhr, der vom Hochjagdverein bestimmten Personen zu melden.
- c) Jede/-r Jagdausübende ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Jagdantritt über den Stand der Abschüsse mittels Telefonsystem des Hochjagdvereins zu informieren.

5. Hygiene

- a) Der Wildbrethygiene ist höchste Beachtung zu schenken. Für vom Schützen verursachte Wildbrettverluste ist dieser verantwortlich und diese sind auch von ihm zu tragen.

6. Verhalten

- a) Bei Missachtung der Hochjagdrichtlinien kann der Hochjagdvorstand in eigener Kompetenz interne Sanktionen / Massnahmen beschliessen.
- b) Der/dem Betroffenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu.

Gestützt auf Art. 2 der kantonalen Jagdverordnung vom 23. April 2003 werden diese Richtlinien dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Der Präsident: Hanspeter Gantenbein